

Bundesrat

Drucksache

165/96

29.02.96

EU - A

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über
Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

KOM(96) 21 endg.; Ratsdok. 4647/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 29. Februar 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 9. Februar 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im April 1996 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 368/89 = AE-Nr. 891702.

BEGRÜNDUNG

Am 19. November 1991 erließ der Rat die Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern⁽¹⁾. Gemäß Artikel 6 dieser Richtlinie ist die Kommission verpflichtet, dem Rat spätestens zum 1. Oktober 1997 einen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ausgearbeiteten Bericht über das bzw. die Intensivhaltungssystem(e), bei denen die Erfordernisse einer artgerechten Kälberhaltung in gesundheitlicher, tierzüchterischer, physiologischer und verhaltensmäßiger Hinsicht erfüllt sind, sowie über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Systeme zu unterbreiten und dem Bericht geeignete Vorschläge beizufügen, die den darin enthaltenen Schlußfolgerungen Rechnung tragen.

Auf seiner Sitzung im Januar 1995 hat der Rat der Landwirtschaftsminister die Kommission aufgefordert, diesen Bericht so schnell wie möglich vorzulegen. Im Auftrag der Kommission hat der Wissenschaftliche Veterinärausschuß eine Stellungnahme zum Schutz von Kälbern abgegeben, der auf der Ausschußsitzung vom 9. November 1995 angenommen wurde.

Die Kommission hat eine Mitteilung über den Schutz von Kälbern⁽²⁾, die auf dieser Stellungnahme basiert, an den Rat und das Europäische Parlament gesandt. Der vorliegende Vorschlag ist ebenfalls auf diese Stellungnahme gestützt.

Der Schutz von Kälbern ist ausschließlich Gemeinschaftskompetenz. Die vorgeschlagenen Änderungen der existierenden Richtlinie, welche minimale Standards für Raumanforderungen festlegt, ist das einfachste Mittel, das gewünschte Ziel zu erreichen.

Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses enthält Empfehlungen zu diversen Aspekten des Schutzes von Kälbern im Rahmen der Richtlinie 91/629/EWG. Die Mehrheit dieser Fragen ist im Anhang der Richtlinie geregelt, der von der Kommission nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses geändert werden kann. Die Kommission beabsichtigt, die erforderlichen Änderungen zu gegebenem Zeitpunkt vorzunehmen.

In beiliegendem Richtlinienentwurf wird dem Rat vorgeschlagen, die Richtlinie 91/629/EWG zu ändern, um sie mit den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses betreffend Unterbringung und Besatzdichte in Einklang zu bringen und um Tierhaltern eine angemessene Frist einzuräumen, um der Neuregelung nachzukommen.

Der Rat wird aufgefordert, das Parlament zu diesem Vorschlag zu hören.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 28.

⁽²⁾ KOM (95) 711 endg.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über
Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates⁽³⁾ hat der Wissenschaftliche Veterinärausschuß am 9. November 1995 eine Stellungnahme abgegeben, auf deren Grundlage die Kommission einen Bericht erstellt hat, der dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wurde.

Entsprechend den Schlußfolgerungen dieses Berichts empfiehlt es sich, einige Bestimmungen der Richtlinie 91/629/EWG zu ändern, um sicherzustellen, daß die Bestimmungen auf wissenschaftlicher Grundlage basieren und nicht über das hinausgehen, das für ein effektives Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Kälber notwendig ist.

Die Harmonisierung der Regeln über die Kälberhaltung im Rahmen der gemeinsamen Marktordnung ist erforderlich, um die Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu befriedigenden Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist es wissenschaftlich erwiesen, daß die Kälber einer artgerechten Umgebung bedürfen. Rinder leben in Herden. Aus diesen Gründen sollten Kälber in Gruppen gehalten werden.

Kälber in Gruppen- und Einzelhaltung brauchen genügend Raum, um sich zu bewegen, Kontakte mit Artgenossen zu haben und um normal aufstehen und sich normal niederlegen zu können.

Es gilt, Erzeugerbetrieben eine angemessene Frist einzuräumen, um den Anforderungen dieser Richtlinie nachzukommen.

Die Kommission wird den Anhang der Richtlinie 91/629/EWG der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses entsprechend ändern -

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 28.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/629/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Ab dem 1. Januar 1998 gelten für alle neu gebauten oder renovierten Betriebsanlagen und alle Anlagen, die nach diesem Stichtag erstmals benutzt werden, folgende Bestimmungen:

- a) Über 8 Wochen alte Kälber dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden, es sei denn, es liegt eine tierärztliche Bescheinigung darüber vor, daß das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt abgesondert werden muß, um behandelt werden zu können. In diesem Falle entspricht die Breite der Einzelbucht zumindest der Widerristhöhe des Kalbes in Standposition und die Länge der Einzelbucht zumindest der Körperlänge des Kalbes, gemessen von der Nasenspitze bis zum kaudalen Rand des Tuber ischii, multipliziert mit 1,1.
- b) Für Kälber in Gruppenhaltung entspricht die jedem Kalb uneingeschränkt verfügbare Fläche zumindest der Widerristhöhe des Tieres in Standposition, multipliziert mit der Körperlänge des Tieres, gemessen von der Nasenspitze bis zum kaudalen Rand des Tuber ischii, multipliziert mit 1,1.

Ab dem 1. Januar 2008 gelten die Bestimmungen des Unterabsatzes 1 für alle Betriebe."

2. Artikel 3 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich wird gestrichen.

3. Artikel 4 Absatz 2 wird gestrichen.

4. In Artikel 6 wird das Datum "1. Oktober 1997" durch das Datum "1. Januar 2006" ersetzt.

Artikel 2

- 1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich Strafmaßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1997 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften gemäß Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- 2 Nach Maßgabe der allgemeinen Vertragsbestimmungen können die Mitgliedstaaten nach dem Stichtag gemäß Absatz 1 in ihrem Hoheitsgebiet jedoch strengere Vorschriften zum Schutz von Kälbern aufrechterhalten oder anwenden als sie in dieser Richtlinie festgelegt sind, und unterrichten die Kommission entsprechend.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

03.05.96**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
KOM(96) 21 endg.; Ratsdok. 4647/96

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat unterstützt den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG. Durch die vorgeschlagene Änderung wird der in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 01.01.1995 zwingend geltenden Anforderung der Gruppenhaltung von über 8 Wochen alten Kälbern EU-weit Rechnung getragen.
2. Der Bundesrat hält es jedoch für erforderlich, während der Dauer eines Tierversuchs, einer Quarantäne oder einer tierärztlichen Behandlung Ausnahmen vom Gebot der Gruppenhaltung zuzulassen, ohne daß eine gesonderte tierärztliche Bescheinigung ausgestellt werden muß. Darüber hinaus bedarf es einer generellen Ausnahmeregelung für Betriebe, in denen nicht genügend für die Gruppenhaltung geeignete Kälber vorhanden sind. Die in der Vorlage genannten Kriterien für die Bemessung des Flächenbedarfs sind praxisfremd und führen wegen ihrer Bindung an die Körpermaße von Einzeltieren zu keinen eindeutigen Ergebnissen. Nach Auffassung des Bundesrates müssen diese Kriterien durch numerische Werte ersetzt werden, wie sie in der deutschen Kälberhaltungsverordnung enthalten sind.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß neben dem Gruppenhaltungsgebot für über 8 Wochen alte Kälber (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) auch die Abmessungen der Einzelbuchten für alle Altersstufen mindestens entsprechend den Anforderungen der nationalen Kälberhaltungsverordnung festgelegt werden.

Die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Formulierung sieht die Festlegung der Abmessungen für Einzelbuchten nur für den Fall vor, daß über 8 Wochen alte Kälber nicht in Einzelbuchten gehalten werden müssen. Dieses ist nicht ausreichend, da auch bis zu 8 Wochen alte Kälber weiterhin in Einzelbuchten gehalten werden können und die Einzelbuchten aufgrund des Bewegungsbedürfnisses in ihren Abmessungen der Größe der Kälber angepaßt sein müssen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dafür einzutreten, daß die vorgesehenen Übergangsfristen (bis zum 01.01.2008) soweit wie möglich verkürzt werden.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der in der Begründung in Aussicht gestellten Änderung des Anhangs der Richtlinie, die von der Kommission nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses beschlossen werden kann, dafür Sorge zu tragen, daß die aufgrund der nationalen Verordnung geltenden Anforderungen an die Fütterung und Pflege, Überwachung und Wartung der Anlagen sowie an die Aufzeichnungspflichten übernommen werden.
Insbesondere ist die im Anhang zur Richtlinie 91/629/EWG vorgesehene Einschränkung der Verabreichung einer Mindestmenge verdaulicher Fasern für die Erzeugung von hellem Kalbfleisch zu streichen.
6. Für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ist ein Zeitraum bis 1. Januar 1998 vorzusehen. Eine Umsetzung bereits zum 1. Januar 1997 ist wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.